

G E B Ü H R E N S A T Z U N G

für die Straßenreinigung

in der Gemeinde Köthel / Lbg

=====

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 02. April 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 159), zuletzt geändert am 06. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 640/650) und des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein - StrWG - vom 29. Januar 1979 (GVOBl. Schl.-H. 1979, S. 163), zuletzt geändert am 21. März 1989 (GVOBl. 1989, S. 44), der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein - KAG - vom 29. Januar 1990 (GVOBl. Schl.-H. 1990, S. 50), zuletzt geändert am 06. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-H. 1991, S. 640/650) und des § 6 der Satzung über die Straßenreinigung vom 01. September 1992 wird nach Beschlußfassung in der Gemeindevertretung Köthel vom 02. März 1994 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 der Satzung über die Straßenreinigung den Eigentümern und dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke auferlegt ist, werden Straßenreinigungsgebühren erhoben. Durch Gebühren werden 90 % der Straßenreinigungskosten gedeckt.

§ 2

Reinigung der Straßen

Die Straßen werden grundsätzlich einmal monatlich gereinigt.

§ 3

Gebührenpflichtiger

1. Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer oder zur Nutzung dinglich Berechtigter des anliegenden oder der durch die Straße erschlossenen Grundstückes ist. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
2. Die Gebühr wird nicht erhoben von den Eigentümern und zur Nutzung an Grundstücken dinglich Berechtigten der anliegenden oder durch die Straße erschlossenen öffentlichen Wasserläufe und Plätze, der der Öffentlichkeit zugänglichen Park- und Grünanlagen und der Friedhöfe.

3. Wechselt der Gebührenpflichtige im Laufe des Kalendervierteljahres, so sind für die Gebühren dieses Vierteljahres der bisherige und der neue Pflichtige Gesamtschuldner.

§ 4

Bemessung und Höhe der Gebühr

1. Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstückes.
2. Als Straßenfrontlänge gilt
 - a) bei einem Grundstück, das nicht an die zu reinigenden Straße grenzt, aber von ihr erschlossen wird:
Die Hälfte der längsten Ausdehnung des Grundstückes parallel zur Straße;
 - b) bei einem Grundstück, das mit weniger als zwei Drittel seiner längsten Ausdehnung parallel zu der zu reinigenden Straße an die Straße grenzt:
zwei Drittel der längsten Ausdehnung des Grundstückes parallel zu der zu reinigenden Straße abzüglich ein Viertel des Unterschiedes zur tatsächlichen Frontlänge.
3. Bei der Feststellung der Straßenfrontlänge werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
4. Bei Eckgrundstücken werden die Straßenfrontlängen zu jeder Straße nur mit drei Viertel angerechnet. Die nicht erhobene Gebühr für ein Viertel der Straßenfrontlänge ist von der Gemeinde mit den nicht berechneten Straßenreinigungskosten von 10 % (§ 1 Satz 2) abgegolten.
5. Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt je Meter Straßenfrontlänge und je Reinigung 1,50 DM:

§ 5

Entstehen, Unterbrechung und Ende der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Ende des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen in dem Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung von dem 1. des Monats an, der auf die Änderung folgt.
2. Wird die Reinigung wegen höherer Gewalt oder aus Gründen, welche die Gemeinden zu vertreten hat, länger als 30 aufeinander folgende Tage völlig unterbrochen, so wird für die auf den Zeitraum der Unterbrechung entfallende anteilige Gebühr bei der nächsten Berechnung der Gebühr angerechnet. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Straßenreinigung infolge der Wetterlage (Schnee, Frost) unterbrochen wird.

§ 6

Fälligkeit

1. Die Gebühr wird für das Rechnungsjahr veranlagt und kann mit der Veranlagung an derer Gemeindeabgaben zusammengefaßt werden.
2. Die Gebühr ist in gleichen Teilbeträgen am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres fällig.

§ 7

Datenverarbeitung

1. Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten übermitteln lassen und sie zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
2. Die Gemeinde ist befugt, auf Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 17 GO wurde mit Verfügung vom erteilt.

Köthel, den 22.4.1994



Bürgermeister

Ausgehängt am: 22.4.1994

Abzunehmen am: 8.5.1994

Abgenommen am: 12.05.1994

